

STIFTUNG FÜR DAS FINNLAND-INSTITUT IN DEUTSCHLAND

1. Die Stiftung trägt den Namen Stiftung für das Finnland-Institut in Deutschland.
2. Sitz der Stiftung ist Helsinki.
3. Die Aufgabe der Stiftung besteht darin, die kulturellen Beziehungen zwischen Finnland und den deutschsprachigen Ländern insbesondere auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Handel sowie auf den verschiedenen Gebieten der Kunst zu fördern.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung gründete die Stiftung 1994 in Deutschland ein Finnland-Institut, welches sie seitdem unterhält. Das Institut kann auch in weiteren Ländern Zweigstellen unterhalten. Seiner Aufgabenstellung gemäß werden im Institut Forschung, Ausbildung und weitere kulturelle Tätigkeit mit Bezug zu Finnland bzw. dem finnisch-deutschen Kontakt durchgeführt und gefördert; darüber hinaus werden Wissenschaftler/innen, Studierende und Künstler/innen bei ihrer Arbeit in den deutschsprachigen Ländern unterstützt.

Die Stiftung kann Stipendien gewähren. Die Stiftung kann ein Gewerbe ausüben, sofern dies in direktem Zusammenhang zu ihrer Tätigkeit steht, sowie auch ansonsten unternehmerisch tätig werden, um ihre Tätigkeit zu finanzieren.

4. Die Sprachen der Stiftung sind Finnisch und Schwedisch.
5. Das Vermögen der Stiftung umfasst ein Grundkapital, welches ihr bei der Gründung zur Verfügung gestellt wurde, sowie weitere finanzielle Mittel, die die Stiftung seit der Gründung entgegengenommen hat bzw. noch entgegennehmen wird.

Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen, Spenden und Testamente entgegenzunehmen und ihr Vermögen auch auf weitere durch das finnische Stiftungsgesetz zugelassene Arten aufzubauen. Die finanziellen Mittel der Stiftung sind sicher anzulegen.

6. Die Entscheidungsgewalt der Stiftung obliegt ihrem Vorstand von mindestens sechs bis zu höchstens neun jeweils für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist auf höchstens drei Amtsperioden in Folge begrenzt. Die Mitgliedschaft endet jährlich bei mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Der Vorstand sorgt selbst für die personelle Nachfolge. Er wählt unter seinen Mitgliedern den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
7. Der Vorstand
 - vertritt die Stiftung und versieht deren Angelegenheiten,
 - erstellt jeweils den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und die Rechnungsprüfung eines Vorjahres,

- entscheidet über die Vorlage des Jahresabschlusses sowie über Maßnahmen, die durch die Verwaltung des Vorjahres unter Umständen bedingt worden sind,
- sorgt für die sachgemäße Handhabung von Buchhaltung und Finanzprüfung der Stiftung,
- wählt die Mitglieder des Kuratoriums,
- wählt eine/n ordentlichen Rechnungsprüfer/in und eine/n stellvertretende/n Rechnungsprüfer/in, die die Konten und die Verwaltung der Stiftung in jedem Kalenderjahr prüfen. Für beide Personen muss eine Anerkennung durch die Zentrale Handelskammer Finnlands (KHT oder HAT) vorliegen,
- wählt den Institutsleiter/die Institutsleiterin und bestimmt die Höhe seiner/ihrer Entlohnung,
- wählt eine/n geschäftsführende/n Beauftragte/n (fi. asiamies), der/die als Sekretär/in des Vorstands der Stiftung fungiert, und bestimmt seine/ihre Entlohnung.

Dem/Der Vorsitzende/n des Vorstands obliegt es, die Vorstandsmitglieder je nach Bedarf zu einer Versammlung einzuberufen. Zur Einberufung zu einer Vorstandssitzung genügt der Wunsch eines einzelnen Vorstandsmitglieds. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zumindest der Hälfte der sonstigen Mitglieder gegeben.

Den Vorstandsmitgliedern stehen ein übliches Sitzungsgeld, eine Vergütung für sonstige für die Stiftung getätigte Aufgaben sowie die Erstattung vom Vorstand anerkannter Reisekosten zu.

8. Die Stiftung hat eine/n geschäftsführende/n Beauftragte/n, der/die als Sekretär/in des Vorstands wirkt und für die satzungsgemäße Verwaltung der Stiftung Sorge trägt.
9. Die Stiftung hat ein Kuratorium, dessen Aufgabe darin besteht, die Tätigkeit und die Vernetzung der Stiftung und des Instituts sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gründungsinstitutionen, den weiteren finanziellen Trägern und den Kooperationspartnern zu unterstützen. Das Kuratorium hat eine beratende Funktion und kann Anregungen und Vorschläge für die Entwicklung der Stiftung und des Instituts unterbreiten. Es umfasst mindestens 20, höchstens 40 gewählte Mitglieder. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kuratoriums fungiert der/die Vorsitzende des Vorstands. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Für die Einladung hierzu sorgt der Vorstand der Stiftung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums. Als Sekretär/in des Kuratoriums wirkt der/die geschäftsführende Beauftragte der Stiftung.

10. Der Vorstand kann Dritten die Befugnis erteilen, die Stiftung zu repräsentieren.
11. Der Jahresabschluss erfolgt gemäß dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist, zusammen mit einschlägigen Dokumenten sowie dem durch den Vorstand erstellten Tätigkeitsbericht, dem Rechnungsprüfer vor Ablauf des Monats Februar vorzulegen. Dieser hat dem Vorstand vor Anfang April schriftlich über die seiner Prüfung unterzogenen Angelegenheiten zu berichten.

Der Vorstand hat dem Zentralamt für Patent- und Registerangelegenheiten Finnlands vor Ende Juni notariell beglaubigte Kopien der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz mit einschlägigen Anlagen, der Bilanz-Spezifikationen und des Tätigkeitsberichts und der Wirtschaftsprüfung vorzulegen.

12. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bzw. zur Auflösung der Stiftung sind in zwei im Abstand von vier Wochen aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes, bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel sämtlicher Vorstandsmitglieder, zu fällen.

Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung des Zentralamtes für Patent- und Registerangelegenheiten Finnlands.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist ihr Vermögen zum vom Vorstand als beste Option befundenen Zweck zur Förderung der Kulturbeziehungen zwischen Finnland und Deutschland zu verwenden.

Helsinki, 21.3.2016